

Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion

Vom 9. Dezember 1946

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 1 der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946 zum Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919¹⁾,

beschliesst:

I. Leichenschau

§ 1

¹ Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau vorzunehmen. Begriff und Zweck

² Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

³ Die Leichenschau soll die Bestattung Scheintoter verhindern und die Entdeckung gewaltsamer Todesursachen ermöglichen.

§ 2

¹ Die Leichenschau ist durch den behandelnden Arzt, oder wenn ein solcher fehlt bzw. wenn er ablehnt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Leichenschauer

² Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem andern Arzt übertragen.

¹⁾ AGS Bd. 3 S. 434; der genannten Bestimmung entspricht heute § 61 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987, in Kraft seit 1. Mai 1988 (SAR 301.100).

	<p>§ 3</p> <p>¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, dem behandelnden Arzt sowie der Gemeindekanzlei unverzüglich zu melden.</p> <p>² Die Gemeindekanzlei veranlasst die Leichenschau, sofern diese noch nicht erfolgt ist.</p>
Meldepflicht	
	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Leichenschau ist in der Regel innert 24 Stunden nach der Meldung durch den pflichtigen Arzt, der die Todesbescheinigung auf amtlichem Formular ausstellt, persönlich vorzunehmen.</p> <p>² Die Todesbescheinigung ist unverzüglich dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln.¹⁾</p>
Vornahme der Leichenschau	
	<p>§ 5</p> <p>Die Leiche darf erst nach durchgeführter Leichenschau in den Sarg gelegt werden. Die Aufbahrung soll an einem schicklichen Ort erfolgen.</p>
Aufbahrung der Leiche	
	<p>§ 6²⁾</p> <p>¹ Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass des Verstorbenen zu decken.</p> <p>² Bei mittellos Verstorbenen gehen die Kosten zu Lasten der aargauischen Wohngemeinde (Einwohnerkasse) oder, wenn der letzte Wohnsitz nicht im Kanton Aargau liegt bzw. unbekannt ist, zu Lasten der Einwohnergemeinde, in welcher die Leichenschau vorgenommen wird.</p> <p>³ Wird die Leichenschau durch eine Legalinspektion ergänzt, so sind für die Tragung sämtlicher Kosten die Vorschriften des § 14³⁾ massgebend.</p>
Kosten	

II. Legalinspektion und Legalobduktion

	<p>§ 7</p> <p>¹ Bemerkt der Leichenschauer Anzeichen, die einen gewaltsamen Tod als möglich erscheinen lassen, ist die Todesursache unabgeklärt oder ist die Identität der Leiche unbekannt, so hat der Leichenschauer dem Bezirksamt sofort Mitteilung zu machen. Dieses ordnet eine Legalinspektion an.</p>
Legalinspektion a) Voraussetzung, Meldepflicht	

¹⁾ Fassung gemäss der Kantonalen Zivilstandsverordnung (KZStV) vom 23. Februar 2005, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AGS 2005 S. 113).

²⁾ Heute: § 60 Abs. 4 GesG

³⁾ Heute: § 60 Abs. 4 GesG

² Die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige liegt jedermann, insbesondere Ärzten, Mitgliedern von Gemeindebehörden und Beamten ob, die Wahrnehmungen machen, welche auf einen gewaltsamen oder unabgeklärten Tod hinweisen.

§ 8

¹ Die Legalinspektion besteht in einer genauen Untersuchung der Leiche, deren Effekten und, wenn erforderlich, auch des Fundortes und dessen Umgebung. b) Aufgaben

² Wichtige Funde sind zu zeichnen, zu fotografieren und eventuell auf andere Weise sicherzustellen. Spuren sind zu sichern.

³ Kann die Identität der Leiche nicht festgestellt werden oder ist sie zweifelhaft, so ist die Leiche in der Regel zu fotografieren; es sind Finger- und eventuell Zahnabdrücke zu nehmen, insbesondere die persönlichen Merkmale genau festzustellen und Kleiderstoffproben aufzubewahren.

§ 9

¹ An der Legalinspektion haben der Bezirksamtman, der Bezirksarzt, ein Kantonspolizist sowie ein Protokollführer teilzunehmen. Nötigenfalls ist ein Vertreter der Gemeindebehörden zuzuziehen. c) Organisation

² Wird ein Verbrechen vermutet, so ist sofort die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

§ 10

¹ Die Legalinspektion ist möglichst bald und in der Regel am Fundort der Leiche durchzuführen. d) Zeit und Ort

² Nach der genauen Untersuchung des Fundortes kann die Legalinspektion an einem geeigneten Ort beendet werden.

§ 11

¹ Über die gemachten Feststellungen ist ein eingehendes Protokoll zu führen. e) Protokoll

² Dieses hat Auskunft über die Teilnehmer, Ort und Zeit der Legalinspektion und nötigenfalls auch über Witterungs- und Klimaverhältnisse der letzten Zeit zu geben.

³ Im übrigen sind alle Untersuchungsergebnisse aufzuführen, die dem Zweck der Legalinspektion dienen. Abschliessend soll sich der Untersuchungsbericht über die Identität der Leiche, die Todesursache und den Grad der Wahrscheinlichkeit der gezogenen Schlüsse äussern.

⁴ Als Ergänzung zum Protokoll über die Legalinspektion erstattet der Bezirksarzt einen schriftlichen Bericht, der eine medizinische Begründung der gezogenen Schlüsse enthält.

§ 12

Legalobduktion

¹ Wird durch die Legalinspektion der Verdacht eines Verbrechens nicht mit Sicherheit ausgeschlossen oder ist anzunehmen, dass eine bessere Abklärung der Todesursache erreicht werden kann, so ordnet das Bezirksamt von sich aus oder auf Antrag des Bezirksarztes die Legalobduktion an.

² Diese ist in der Regel durch die Ärzte der kantonalen Prosektur vorzunehmen und besteht in der Öffnung und Untersuchung des Körpers nach den hierfür geltenden wissenschaftlichen Grundsätzen.

§ 13

Zulässigkeit
der Bestattung

In allen Fällen von Legalinspektionen und Legalobduktionen darf die Bestattung der Leiche erst auf Anordnung des Bezirksamtes, das nötigenfalls die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen hat, stattfinden.

§ 14

Kosten

¹ Die Kosten der Legalinspektion bzw. Legalobduktion sind aus dem Nachlass des Verstorbenen zu decken.

² Falls kein Nachlass vorhanden ist oder die Belastung für die Hinterbliebenen eine unbillige Härte bedeuten würde, werden die Kosten vom Staat getragen.

³ Im Zweifelsfall entscheidet das Departement Gesundheit und Soziales über die Höhe der Kosten und die Zahlungspflicht.¹⁾

⁴ Findet eine gerichtliche Beurteilung statt, so entscheidet das Gericht über die entstandenen Kosten der Inspektion und Obduktion nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 49 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 400).

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Bezüglich des Verwaltungszwangs, des Beschwerdeverfahrens und der Strafbestimmungen gelten die Vorschriften der §§ 15–17 der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946 zum Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919¹⁾.

Verwaltungszwang,
Beschwerdeverfahren und
Strafbestimmungen

§ 16

Die Verordnung betreffend die Leichenschau vom 15. August 1877 und die zugehörige Instruktion der Justizdirektion für die Leichenschauer vom 15. April 1882,

Aufgehobenes
Recht

die Verordnung über die Vornahme gerichtsarztlicher Obduktionen vom 7. Brachmonat 1847 und

die Regierungsverordnung betreffend die Kostentragung für gerichtsarztliche Leicheninspektionen und Leichenobduktionen vom 21. Dezember 1888

werden aufgehoben.

§ 17

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

Vollzug und
Inkrafttreten

² Das Departement Gesundheit und Soziales wird mit dem Vollzug beauftragt.²⁾

¹⁾ Heute: §§ 64–66 GesG

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 49 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 400).